

E n t w u r f   d e s   M a g i s t r a t e s

Gesetz vom .....

über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Fahrzeuge (Parkometergesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.(1) Der Gemeinderat kann für das Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 209/1969) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Entrichtung einer Abgabe vorschreiben.

(2) Die Art der von den Abgabepflichtigen zu verwendenden Kontrolleinrichtungen ist unter Bedachtnahme auf eine möglichst einfache Handhabung und auf die Auswirkungen auf das Stadtbild sowie unter Rücksichtnahme auf zur Überwachung von Parkzeitbeschränkungen vorgeschriebene Kontrolleinrichtungen durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in dieser Verordnung festgelegt werden, daß Abstellzeiträume bis zu fünfzehn Minuten unberücksichtigt bleiben.

(3) Zur Entrichtung der Abgabe sind der Lenker, der Besitzer und Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Anordnung nach Abs. 1 getroffen wurde, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

(4) Der Magistrat hat das Gebiet für das die Anordnung des Gemeinderates gilt, durch Hinweisschilder mit der Aufschrift "Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen nur gegen Entgelt" zu kennzeichnen.

(5) Der Begriff "Abstellen" umfaßt sowohl das Halten als auch das Parken von mehrspurigen Fahrzeugen. Der Begriff "Fahrzeug" ist im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 19 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 209/1969 zu verstehen.

(6) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 209/1969 sowie die darauf gestützten Verordnungen und Anordnungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(7) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Bundesstraßen.

§ 2.(1) Der Gemeinderat hat die Parkometerabgabe durch Verordnung festzusetzen. Die für das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges zu entrichtende Parkometerabgabe darf nicht niedriger als mit 2,- S und nicht höher als mit 10,- S für jede halbe Stunde festgesetzt werden. Die Abgabe ist auch für eine angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten.

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann der Magistrat mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen, soweit dadurch das Ergebnis der Abgabe nicht wesentlich verändert wird. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden.

(3) Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.

§ 3.(1) Die Abgabe ist nicht zu entrichten für:

a) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder die Österreichischen Bundesbahnen zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,

b) Einsatzfahrzeuge,

c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe von ihnen selbst gelenkt werden und die beim Abstellen mit einer Tafel entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind,

d) Taxis, die zum Zwecke der Kundenaufnahme oder -abfertigung anhalten.

(2) Von der Entrichtung der Abgabe sind weiters Personen befreit, die gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, BGBl. Nr. 110, in der derzeit geltenden Fassung, von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurden, für die Dauer dieser Befreiung, jedoch nur soweit sie das Fahrzeug selbst benützen und dieses beim Abstellen mit einer vom Magistrat ausgestellten Bescheinigung über die Befreiung kennzeichnen. Der Magistrat hat über Antrag eine Bescheinigung über das Zutreffen der Befreiung von der Abgabe auszustellen. Diese verliert bei Wegfall der Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer ihre Gültigkeit.

§ 4.(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 1.000,- S zu bestrafen.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 300,- S zu bestrafen.

§ 5. Der Nettoertrag der Parkometerabgabe ist für Maßnahmen der städtischen Verkehrsbetriebe zur Verbesserung ihrer Einrichtungen zu verwenden.

§ 6. Die Überwachung der Einhaltung der von der Landesregierung gemäß § 1 Abs. 2 angeordneten Kontrollmaßnahmen erfolgt durch die Bundespolizeibehörde.

§ 7. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeines:

Für die adäquate Nutzung vorhandener oder noch zu schaffender Verkehrsflächen ist eine zweckmäßige Rationierung der Möglichkeit, Fahrzeuge abzustellen, erforderlich. Nach international gesammelten Erfahrungen ist es, um das soeben dargelegte Ziel zu erreichen, angezeigt, von der Einrichtung der Parkometer (im Sprachgebrauch finden sich auch noch die Ausdrücke "Parkuhren" und "Parkzeitmesser") Gebrauch zu machen.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 1:

Die Konstruktion dieses Abgabengesetzes basiert auf § 8 Abs. 5 F-VG 48, wonach die Landesgesetzgebung die Gemeindevertretung ermächtigen kann, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Dem folgend soll durch Beschluß des Wiener Gemeinderates festgelegt werden, auf welchen Verkehrsflächen das Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen der Abgabepflicht unterliegt.

Die durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmenden Kontrolleeinrichtungen sollen möglichst leicht zu handhaben und mit möglichst geringen Auswirkungen auf das Stadtbild verbunden sein. Auch soll in Anlehnung an die Parkscheibenverordnung (BGBl. Nr. 249/61) die Möglichkeit bestehen, bei Berechnung der Abstellzeit, für die Parkometerabgabe entrichtet wurde, begonnene Fünfzehnminutenabstände unberücksichtigt zu lassen.

Daraus ergibt sich, daß für den Fall der Anordnung eines Zeitkartenparkometersystems zwar im Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges in einer Parkometerzone die Abgabe durch Entwertung des Parkscheines sofort zu entrichten ist, die Entwertung aber in der Art erfolgt, daß in der Spalte "Minute" die der Ankunftszeit nächstfolgende 15 Minuteneinheit anzukreuzen ist.

Beispiel:

Bei einer Ankunftszeit 10.01 Uhr ist in der Spalte "Minute" die Einheit "15" anzukreuzen.

Dies bewirkt, daß die Abgabe sofort entrichtet wird und das Fahrzeug bei Entrichtung einer Abgabe für 1/2 Stunde zulässigerweise maximal 44 Minuten abgestellt werden kann. Es ist dies der gleiche Vorgang wie er in Kurzparkzonen Platz greift, wo ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf Grund einer analogen Regelung in der Parkscheibenverordnung maximal 1 Stunde und 44 Minuten abgestellt werden kann.

Abs. 3 regelt die sich aus einer Beschlußfassung des Gemeinderates ergebende Pflicht der Lenker von mehrspurigen Fahrzeugen.

Abs. 4 betrifft die Kennzeichnung der Parkometerzone, wobei darauf hinzuweisen ist, daß auf eine Beschilderung des Gebietes aus praktischen Erwägungen nicht verzichtet werden kann. Da der gewählten Aufschrift ausschließlich Hinweischarakter zukommt, soll anstelle des der Finanzverfassung entsprechenden Begriffes "Abgabe" der dem Informationscharakter der Hinweistafeln mehr entsprechende Begriff "Entgelt" verwendet werden.

Abs. 5 enthält Begriffsdefinitionen, die in Übereinstimmung mit den in der Straßenverkehrsordnung verwendeten Begriffen gewählt wurden.

Im Abs. 6 wird darauf hingewiesen, daß straßenpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen sowie das Anordnungsrecht der Organe der Straßenaufsicht nach § 97 Abs. 5 StVO von diesem Gesetz nicht berührt werden. In der Parkometerzone sind somit straßenpolizeilich verfügte Parkzeitbeschränkungen zu beachten.

Abs. 7 schließt Bundesstraßen vom Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes aus.

Zu § 2:

Die Höhe der Parkometerabgabe ist durch Beschluß des Gemeinderates festzusetzen. Der Gesetzentwurf sieht einen Mindestsatz und entsprechend dem durch § 8 Abs. 5 F-VG 48 gegebenen Erfordernis, auch einen Höchstsatz der Abgabe vor. Der relativ große Spielraum wurde deshalb gewählt, um nicht im Falle geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse, die lediglich eine Änderung der Höhe der Parkgebühr notwendig machen, eine Novellierung des Gesetzes vornehmen zu müssen. Der Umstand, daß nur mehrspurige Fahrzeuge der Abgabepflicht unterworfen sind, ist auf faktische Unterschiede zwischen ein- und mehrspurigen Fahrzeugen zurückzuführen, die auch in anderen Bereichen der Gesetzgebung, wie etwa im Verkehrsrecht, Berücksichtigung finden.

Zu § 3:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Befreiungen erscheinen insoferne sachlich gerechtfertigt, als es sich dabei um Sonderfälle der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen handelt. Für die angeführten Fahrzeugkategorien finden sich auch in anderen Bereichen der Gesetzgebung Sonderregelungen. Die Ausnahmeregelungen für körperbehinderte Personen decken sich inhaltlich mit jenen für Personen, die gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind.

Zu § 4:

Diese Bestimmung sieht die Bestrafung von Übertretungen dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen vor.

Zu § 5:

Für den Ertrag der Parkometerabgabe soll eine Zweckwidmung bestehen.

Zu § 6:

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen soll durch die Bundespolizeibehörde erfolgen. Hiefür ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Zu § 7:

Da die Verwaltung der im Entwurf vorgesehenen Abgabe in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, ist es erforderlich, diese Angelegenheit ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

W I E N E R   L A N D T A G

Beilage Nr. 10A/1974

Antrag des Ausschusses der Verwaltungsgruppe II vom 1. Juli 1974,  
Zl.484

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr. 10 enthaltene Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Fahrzeuge (Parkometergesetz) wird mit der Änderung, daß § 5 wie folgt zu lauten hat, zum Beschluß erhoben:

"§ 5. Der Nettoertrag der Parkometerabgabe ist für Maßnahmen zu verwenden, die der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs dienen. Darunter sind vor allem Maßnahmen zu verstehen, die den Bau von Garagen fördern, die der Verbesserung von Einrichtungen der städtischen Verkehrsbetriebe dienen oder solche, die zu einer Funktionsaufteilung zwischen Individual-und Massenverkehr führen."

-----

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, daß der Nettoertrag der Parkometerabgabe dem Verkehr in seiner Gesamtheit zugute kommt und daraus beispielsweise Maßnahmen finanziert werden können, die ein sinnvoll funktionierendes Nebeneinander von Individual- und Massenverkehr, wie dies bei einem "park and ride"-System der Fall ist, herbeizuführen in der Lage sind.